



**Zulassung zur Abschlussprüfung in  
besonderen Fällen (§ 45.2 BBiG)**

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit sind dabei zu berücksichtigen.

Örtlich zuständig für die Anmeldung zu einer Abschlussprüfung ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Arbeitsstätte oder der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

Prüfungsbewerber reichen bitte die vollständigen Anmeldeunterlagen, hierzu gehören auch die geforderten Nachweise der praktischen Tätigkeit (Lebenslauf, Zeugnisse u.s.w.), spätestens bis etwa sechs Monate (1. Februar oder 1. August) vor dem gewünschten Prüfungstermin bei der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg - Postfach 11 14 49, 20414 Hamburg ein.

Auskünfte zur Prüfungsanmeldung erhalten Sie unter Telefon-Nummer: 040 – 36 13 81 38 oder per e-Mail unter [service@hk24.de](mailto:service@hk24.de).